

* 23.

a) Verordnung
über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen

Vom 28. Juni 1956

(GB1. I S. 550)

Um den Personen, die wegen begangener Kriegsverbrecher! oder anderer faschistischer Taten verurteilt wurden, die Eingliederung in das normale Leben nach ihrer Haftentlassung zu erleichtern, wird folgendes verordnet:

§ 1

Sühnemaßnahmen, die auf Grund der Bestimmungen der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Oktober 1946 (KRABl. S. 184) gegen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verhängt worden sind, werden aufgehoben.

§ 2

(1) Die Aufhebung der Sühnemaßnahmen hat keine rückwirkende Kraft. Soweit Vermögenseinziehungen als Sühnemaßnahmen erfolgt sind, verbleibt es dabei.

(2) Für den Neuerwerb von Rechten (z. B. Approbation, Konzession) sind die allgemein hierfür geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 3

(1) An Personen, die